Corona-Regeln ab 1. Oktober 2022

Stand: 24. Oktober 2022
Alle Informationen auf Baden-Württemberg.de

Corona-Regeln ab 1. Oktober 2022

Mit der Anpassung des Infektionsschutzgesetzes durch den Bund werden einzelne Maßnahmen durch das Infektionsschutzgesetz und nicht mehr durch die Corona-Verordnungen der Länder geregelt.

Maskenpflicht

Bereich	Besucher*innen	Patient*innen	Personal
ÖPNV	Medizinische Maske	-	Medizinische Maske
Fernverkehr	FFP2-Maske für Fahrgäste ab 14	-	Maskenpflicht
Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe	Medizinische Maske	-	Medizinische Maske
Krankenhäuser	FFP2-Maske	FFP2-Maske	FFP2-Maske
Reha-einrichtungen	FFP2-Maske	FFP2-Maske	FFP2-Maske
Pflegeeinrichtungen (voll- & teilstationär)	FFP2-Maske	FFP2-Maske	FFP2-Maske
Arztpraxen, Zahnarztpraxen und psychotherapeutische Praxen	FFP2-Maske	FFP2-Maske	Medizinische Maske
Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe	FFP2-Maske	FFP2-Maske	Medizinische Maske
Einrichtungen für ambulantes Operieren	FFP2-Maske	FFP2-Maske	Medizinische Maske
Dialyseeinrichtungen	FFP2-Maske	FFP2-Maske	Medizinische Maske
Tageskliniken	FFP2-Maske	FFP2-Maske	Medizinische Maske
Vergleichbare ambulante oder stationäre medizinische Einrichtungen	FFP2-Maske	FFP2-Maske	Medizinische Maske
Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden	FFP2-Maske	FFP2-Maske	Medizinische Maske
Rettungsdienst	FFP2-Maske	FFP2-Maske	Medizinische Maske

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis).
- Gehörlose/schwerhörige Personen, ihre Begleitpersonen sowie mit ihnen kommunizierende Personen.

Stand: 24. Oktober 2022
Alle Informationen auf Baden-Württemberg.de

Corona-Regeln ab 1. Oktober 2022

Mit der Anpassung des Infektionsschutzgesetzes durch den Bund werden einzelne Maßnahmen durch das Infektionsschutzgesetz und nicht mehr durch die Corona-Verordnungen der Länder geregelt.

Testnachweispflicht

- Beschäftigte (3x pro Woche) und Besucher*innen von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Versorgungseinrichtungen.
- Beschäftigte ambulanter Pflegedienste und Dienstleister*innen für vergleichbare Leistungen.
- Nicht-immunisierte Schüler*innen sowie nicht-immunisiertes Personal von:
 - SBBZ mit den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung" sowie „körperliche und motorische Entwicklung".
 - die Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten,
 - die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten, aber dem Bildungsgang „geistige Entwicklung".
 - sowie die entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft
- Neu aufgenommene Personen in Landeserstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber*innen und Geflüchtete etc.

Ausnahmen von der Testnachweispflicht

- Personen, die in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Versorgungseinrichtungen betreut, behandelt oder gepflegt werden
- Beschäftigte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz beim Einsatz
- Besucher*innen, Begleitpersonen und andere Personen beim Betreten von Krankenhäusern, Reha- und Pflegeeinrichtungen im Rahmen eines Notfalleinsatzes, Krankentransports oder zur Sterbebegleitung
- Personen, die genannte Einrichtungen für einen unerheblichen Zeitraum ohne Kontakt zu den dort betreuten Personen betreten
- Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres

Isolation & Quarantäne

- Ein ausführliches FAQ finden Sie auf Baden-Württemberg.de.

Bundesgesundheitsministerium: Welche bundesweiten Maßnahmen gelten ab dem 1. Oktober?

Grundsätzlich empfehlen wir:

Abstand halten · Hygieneregeln beachten · Medizinische oder FFP2-Maske tragen · Corona-Warn-App benutzen · Regelmäßig lüften

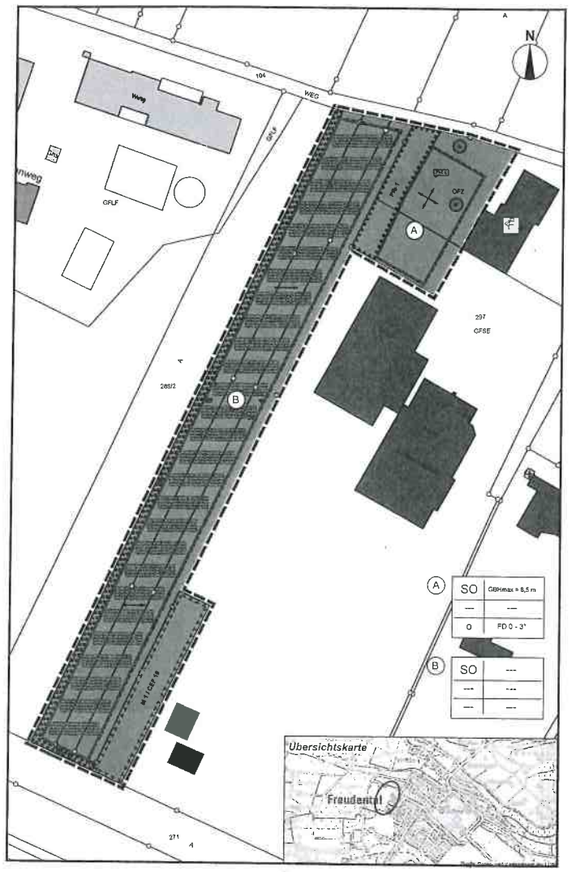
anzeigen@freudental-mb.de
Anzeigen-Tel. 07141 79110-24 · Anzeigen-Fax 07141 79110-29

Öffentliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Das Landratsamt Ludwigsburg hat den vom Gemeinderat der Gemeinde Freudental am 19.1.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung" sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften mit Erlass vom 15.11.2022 gem. § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Planbereich wird begrenzt
– im Norden durch die Südgrenze des landwirtschaftlichen Weges Flst. 104
– im Osten durch das Flst. 297
– im Süden durch die Nordgrenze des Flst. 271
– im Westen durch die Ostgrenze des Flst. 289/2

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans des Büros KMB, Ludwigsburg, in der Fassung vom 10.1.2022.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Energiegewinnung" treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) bei der Gemeinde Freudental, Rathaus, Gartenstraße 1/1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Freudental eingesehen werden (https://www.freudental.de/aktuelles/bebauungsplan-sondergebietenergiegewinnung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42

BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Freudental geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudental, den 25.11.2022
Bürgermeisteramt
Alexander Fleig
Bürgermeister

Kommunale Geschwindigkeitsmessungen durch das Landratsamt Ludwigsburg

Am 17.10.2022 wurde eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt

Messpunkt:	Bietigheimer Str.
Einsatzzeit:	17.15 - 22.00 Uhr
zul. Geschwindigkeit:	50 km/h
gemessene Fahrzeuge	1.202
Überschreitungen	100
Höchstgeschwindigkeit	61 km/h

Am 21.10.2022 wurde eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt

Messpunkt:	Besigheimer Str. (beidseitige Messung)
Einsatzzeit:	21.45 - 23.00 Uhr
zul. Geschwindigkeit:	50 km/h
gemessene Fahrzeuge	287
Überschreitungen	7
Höchstgeschwindigkeit	61 km/h

Ergebnisse der stationären Messanlagen

Kommunale Geschwindigkeitsmessung durch den Landkreis Ludwigsburg

In regelmäßigen Abständen veröffentlichen wir die Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen der stationären Messanlagen im Gemeindegebiet Freudental.

	Messstelle	Gemessene Fahrzeuge gesamt	Überschreitungen
September	Heilbronner Straße ortseinwärts (32 Tage)	150.800	938
Oktober	Heilbronner Straße ortseinwärts (32 Tage)	152.750	742

Straßensperrungen

Vollsperrung in der Kirchstraße

Die Kirchstraße ist am Weihnachtsmarkt-Sonntag 27.11.22 in der Zeit von 8.00 - 22.00 Uhr voll gesperrt.

Wir bitten um Ihr Verständnis! Ordnungsamt Freudental

Fundsachen

Es wurden folgende Gegenstände in Freudental gefunden:
– blaue Ohrringe, silberne Kette und ein Herzanhänger
– Fahrradschlüssel mit weißem Stoffanhänger

Alle Fundsachen können nach terminlicher Vereinbarung abgeholt werden. Kontakt: Nadine Hirtling oder Kristina Hartmann, Gartenstraße 1/1, Freudental, Tel.: 07143/88303-10 /-21.

Altersjubilare

27.11.2022
Valentin Walter 81 Jahre

Wir gratulieren auch den zahlreichen ungenannten Altersjubilaren, die keine Veröffentlichung ihres Geburtstages wünschen, recht herzlich!

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefall:

Am 17.11.2022
Emma Zürn, geb. Weißschuh 85 Jahre

Rückblick auf den Freudentaler Bürgerempfang 2022

Nach zwei Jahren „ungewolliter Pause" konnte wieder der Freudentaler Bürgerempfang stttfindet. In der gut besuchten Schönenberghalle konnte BM Alexander Fleig die Blutspender- und Sportlerehrungen durchführen.



Der Bürgermeister würdigte in diesem Jahr das ehrenamtliche Netzwerk des Arbeitskreises „Asyl", mit dessen Unterstützung seit dem Jahr 2015 die Aufnahme der Flüchtlinge in Freudental bewältigt werden konnte. Aktuell leben rd. 90 Flüchtlingen, davon u.a. auch 30 Personen aus der Ukraine, in Freudental. Stellvertretend für den Arbeitskreis „Asyl" wurde Herr Fouad ElMnjja für seine Arbeit geehrt.

